

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 31.03.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 31. März 1889.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 14. Gesetz für das Großherzogthum vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst.

N^o. 14.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst.
Oldenburg, 1889 März 16.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg was folgt:

Das Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Nach Artikel 5 wird als Artikel 5a die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

Die Prüfungsvorschriften können in der Weise abgeändert werden, daß

1. den Aspiranten die Verpflichtung auferlegt wird, nach Beendigung der zweijährigen Lehrzeit zunächst in das Königlich Preussische Jägercorps einzutreten, sich der dort vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen und an dem forstlichen Unterrichte im Jägercorps theilzunehmen;
2. von denselben nach bestandener Prüfung und beendigter Militärdienstzeit im Jägercorps ein Examen vor einer Oldenburgischen Prüfungs-Commission abzulegen ist, welches sich wesentlich auf die Erforschung der praktischen Befähigung für den höheren Forstschutzdienst zu beschränken hat.

Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, an Stelle der im Artikel 6 enthaltenen Bedingungen der Zulassung zur Prüfung für den Forstverwaltungsdienst anderweitige Vorschriften zu erlassen.

Artikel 3.

§. 1. An die Stelle des im Artikel 7 vorgeschriebenen Prüfungsverfahrens kann nach Bestimmung des Staatsministeriums das folgende Verfahren treten:

1. Ein erstes, nach dem Abschlusse des academischen Studiums vorzunehmendes, den gesammten academischen Lehrstoff umfassendes theoretisches forstliches Examen, durch welches der Nachweis geführt wird, daß der Forstbessene eine genügende wissenschaftliche Grundlage für seine weitere practische Ausbil-

ding gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Forstdienst heranzubilden.

Es bleibt dem Staatsministerium die Bestimmung darüber vorbehalten, ob diese Prüfung vor einer Oldenburgischen Forst-Prüfungs-Commission oder auf einer Forstacademie, einer höheren Forstlehranstalt oder einem mit einer Universität verbundenen höheren Forstlehrinstitute abzulegen ist.

2. Ein erst nach Absolvierung einer ferneren, mindestens einjährigen practischen Ausbildung bei einem Forstverwaltungsbeamten zulässiges zweites, vor einer Oldenburgischen Forst-Prüfungs-Commission abzulegendes Examen, durch welches die practische Befähigung für den Forstverwaltungsdienst darzuthun ist.

§. 2. Alle näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zusammensetzung der Oldenburgischen Prüfungs-Commission (§. 1), über die Einrichtung und Ausführung, sowie über den Zeitpunkt des Eintritts dieses Verfahrens, werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1889.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Meyer.

Ministerialbekanntmachung,
betreffend
die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.

Oldenburg, 1889 März 16.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Artikels 1 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, bezw. im Anschlusse an letzteres Gesetz, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste des Großherzogthums erlangen will, hat nach vorausgegangener Forstlehrzeit seiner Militairpflicht im Königlich Preussischen Jägercorps zu genügen und sich der dort vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen, nach bestandener Jägerprüfung aber ein Examen vor einer Oldenburgischen Prüfungsbehörde (die Försterprüfung) abzulegen.

II. Die Forstlehrzeit.

Eintritt in die Lehre und Dauer derselben.

§. 2. Die Laufbahn für den höheren Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit.

Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. October desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienste erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

Der Aspirant hat drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit, und zwar

1. falls er im Herzogthum Oldenburg in die Lehre treten will, bei dem Staatsministerium, Departement der Finanzen,
 2. falls er im Fürstenthum Lübeck oder auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Gütin,
 3. falls er im Fürstenthum Birkenfeld in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Birkenfeld
- sich schriftlich zu melden und dabei vorzulegen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, welche kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienste begründet,

4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung stetig betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Aspirant wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule eines deutschen Staats (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Classe) erreicht hat.

Genügt der Aspirant den Bedingungen zu a oder b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulfachkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so ertheilen die obengenannten Behörden die Bescheinigung, „daß der N. N., geboren am . . . ten, die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 16. März 1889 nachgewiesen hat.“ Wird eine Prüfung nöthig, so wird solche von dem Forstmeister der betreffenden Provinz vorgenommen, welcher geeigneten Falls einen Oberförster mit deren Ausführung beauftragen kann.

Die Prüfung soll erforschen, ob der Aspirant befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsätze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Species sowie in der Regel de tri mit be-

nannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebniß nach der Erklärung des Forstmeisters genügend, so wird dem Aspiranten die vorgedachte Bescheinigung ertheilt. Ist das Ergebniß nicht genügend, so wird solches auf dem letzten Schulzeugnisse bemerkt. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Aspiranten die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

Wahl der Lehrherrn.

§. 3. Die Lehrzeit ist bei einem im Dienste eines deutschen Staats oder bei einem im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstverwaltungsbeamten, welcher die schriftliche Ausnahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem vorgesetzten Forstmeister einzuholen hat, zu absolviren; sie kann indessen während des ersten Jahres auch bei einem vom Forstmeister zur Ausnahme des betreffenden Lehrlings schriftlich ermächtigten inländischen unteren Forstbeamten zurückgelegt werden. Auch kann die ganze Lehrzeit auf einer der Königlich Preussischen Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forst-

schutze und der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheilige, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insecten, kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivelirungs-Arbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

Ueber die Ausbildung und Führung der von untergeordneten Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster specielle Aufsicht zu führen.

Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsams, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus einem sonstigen Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben aus der Lehre zu entlassen. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung von dem Forstmeister angeordnet werden.

III. Ableistung des Militärdienstes im Königlich Preussischen Jägercorps und Ablegung der Jägerprüfung.

§. 5. Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Königlich Preussischen Jägercorps zu genügen, an dem während des activen Militärdienstes stattfindenden forstlichen Unterrichte theilzunehmen und sich der vorgeschriebenen Jägerprüfung zu unterwerfen.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt in der Regel im October. Sie findet nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20., oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Hinsichtlich der Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst wird im Anschluß an die im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften Nachstehendes angeordnet:

Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach einem vorzuschreibenden Muster an den Forstmeister der betreffenden Provinz einzureichen.

Wenn ein Aspirant die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat und von derselben Gebrauch machen will, so ist mit dem Nationale sein Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. October d. J. beendet sein werde und, event. mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jedes Jahres der Inspection der Jäger und Schützen in Berlin einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzcommission veranlaßt. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Commission anzumelden und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Commission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzcommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. October desselben Jahres ist endlich vom Lehrherrn nach einem ebenfalls vorzuschreibenden Muster ein Lehrzeugniß auszustellen und unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§. 2), des Attestes des oberen Militärarztes (§. 2, Nr. 3) und der Ausnahme-Genehmigung (§. 3) dem Forstmeister einzureichen, welcher das Lehrzeugniß auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§. 4, Absatz 3) mit einer Aeußerung darüber versieht, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende practische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. October hat der Forstmeister das Lehrzeugniß demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Forstmeister rechtzeitig von der Inspection der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Falls der Lehrling nicht einstellungsfähig befunden, ist das Lehrzeugniß dem Lehrherrn zurückzugeben.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Forstmeister zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Controle des Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, dessen Lehrzeugniß mit den betreffenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Forstmeister einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzcommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzugeben.

IV. Die Försterprüfung.

Zulassung zur Prüfung.

§. 6. Diejenigen Aspiranten, welche die Jägerprüfung bestanden haben, sind berechtigt, nach geschעהener Entlassung aus dem Jägercorps sich zur Ablegung der Försterprüfung zu melden. Die Meldung hat, unter Vorlegung eines Attestes über ihre Führung während des activen Militärdienstes und des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung, bei der Prüfungsbehörde zu erfolgen.

Prüfungsbehörden.

§. 7. Die Prüfung geschieht

1. für das Herzogthum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abtheilung zu bildende Prüfungscommission, bestehend
 - a) aus einem der vortragenden Rätthe des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
 - b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.
2. für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen, welche für jede Prüfung wenigstens einen zweiten Forstverwaltungsbeamten hinzuzuziehen haben.

Zweck der Prüfung.

§. 8. Zweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob die Aspiranten diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche von einem Beamten des höheren Forstschutzdienstes verlangt werden müssen.

Prüfungsverfahren.

§. 9. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, daß der Candidat einem Oberförster zur Beschäftigung im practischen Dienste auf die Dauer eines Jahres, während dessen er sich aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, zugewiesen wird, mit der Aufgabe, über seine Beschäftigung in dieser Zeit ein Tagebuch zu führen. Der Oberförster hat die Leistungen des Candidaten sowohl beim Forstschutze als bei den Hauungen und Culturen, sowie dessen gesamntes Verhalten sorgfältig zu beobachten und nach Ablauf des Jahres der Prüfungsbehörde eine eingehende Beurtheilung der Prüfungsbeschäftigung, unter Beifügung des vom Candidaten geführten Tagebuchs, zu übersenden.

§. 10. Die weitere Prüfung, welche

- a) in der Mathematik, und zwar im Rechnen mit den vier Species, mit Brüchen und der Regel de tri, in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie in der Berechnung des cubischen Inhalts der rohen und verarbeiteten Holzsortimente;
- b) in der Botanik, soweit die deutschen Forstbäume, Sträucher und Stauden in Betracht kommen;
- c) im Waldbau;
- d) in der Forstbenutzung;
- e) im Forstschutz;

- f) in der Insectenkunde über die schädlichsten Forst-
insekten;
g) in der Jagdkunde
zu erfolgen hat, geschieht:

1. mittelst schriftlicher Beantwortung von 12 Fragen im beaufsichtigten Zimmer, ohne Unterbrechung und ohne literarische Hülfsmittel.

Der Arbeit ist vom Candidaten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtnisse beantwortet und sich dabei keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

2. Mittelst mündlicher Prüfung im Walde durch die dem Forstfache angehörigen Mitglieder der Prüfungsbehörde.

Diese Prüfung ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Candidat eine auf practischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat.

Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

§. 11. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Candidaten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

§. 12. Die Prüfung kann nur einmal und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden. Der Candidat hat zu diesem Zwecke zu beantragen, daß er zunächst abermals auf die Dauer eines Jahres einem Oberförster zu seiner ferneren practischen Ausbildung zugewiesen werde.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, sowie die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Ministerialbekanntmachung von demselben Tage, soweit solche sich auf die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Auf diejenigen Kandidaten, welche vor diesem Tage die Forstlehre bereits angetreten haben, kommen jedoch die bisherigen Bestimmungen unverändert zur Anwendung.

§. 14. Aenderungen dieser Bekanntmachung, sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, 1889 März 16.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.